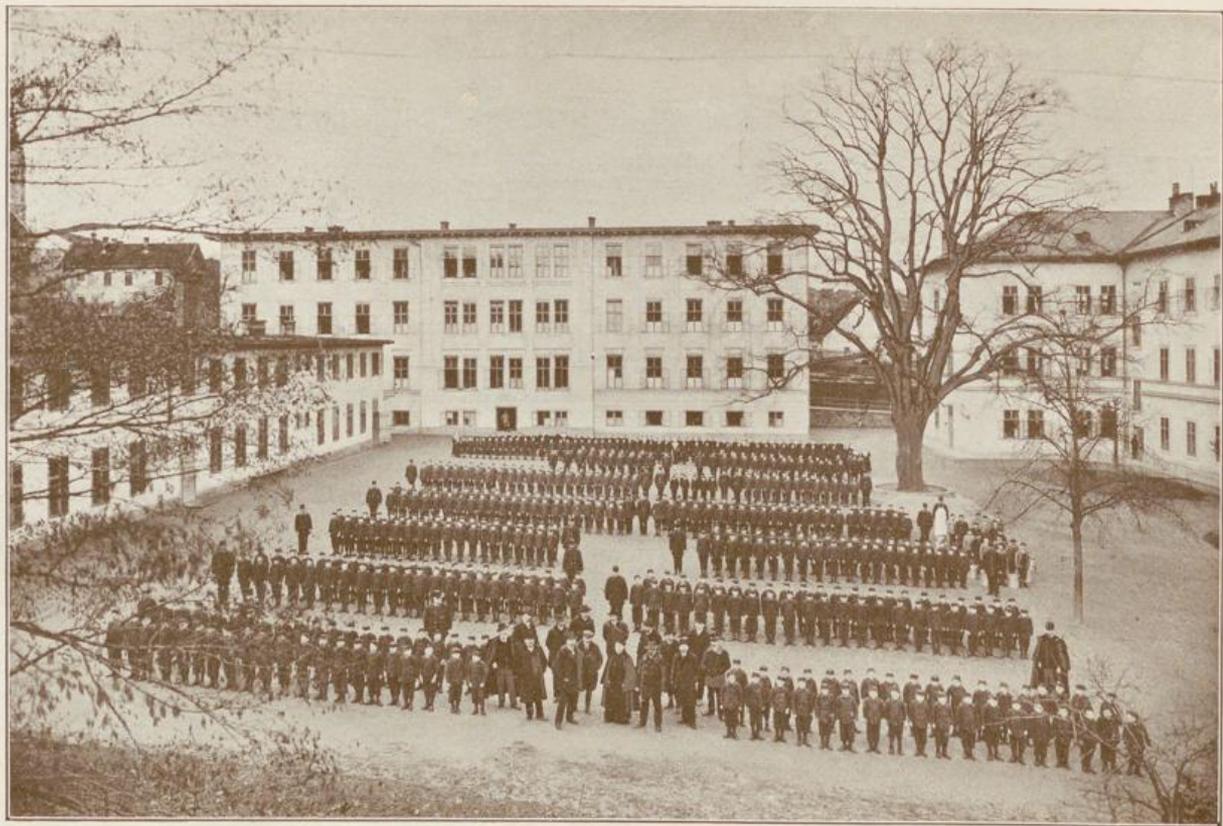


Die Tätigkeit des Landesausschusses auf dem Gebiete der □□ Zwangserziehung und Fürsorge. □□

Der Landtag hat sich bereits im Jahre 1881 mit der Frage der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für 600 bis 1000 Zwänglinge beschäftigt. Die Veranlassung hiezu boten die immer zahlreicher auftretenden Klagen der Gemeinden über die Zunahme des Vagabundenwesens. Die Wiener Vororte und 23 Gemeinden des Flachlandes hatten an den Landtag eine Petition gerichtet, worin energisch um Schaffung von Einrichtungen gegen das Vagabundentum gebeten wird.

Die Verhandlungen mit der Regierung wegen Gewährung einer entsprechenden Beitragsleistung zogen sich, da die Regierung ursprünglich einen ablehnenden Standpunkt einnahm, bis zum Jahre 1884 hin. Im Oktober 1884 waren die Verhandlungen soweit gediehen, daß der Landtag mit Beschluß vom 13. Oktober 1884 den Landesausschuß beauftragte, die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für 600 Zwänglinge mit Beschleunigung durchzuführen und gleichzeitig eine Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder zu gründen.

In das Jahr 1884 fallen die Verhandlungen des Reichsrates über die Abänderung des bisherigen Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 108, des sogenannten Landstreichergesetzes. Das Landstreichergesetz vom Jahre 1873 bedeutete einen Mißerfolg. Obwohl die Aburteilungen der Landstreicher nach diesem Gesetze sehr zahlreich und die Gerichtsgefängnisse mit Vagabunden überfüllt waren, nahm die Landstreicherei stets zu. Die Bestrafung der Landstreicher mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen und darauffolgender Abschiebung in die



Hofansicht der alten Anstalt.

Heimatsgemeinde brachte keine Abnahme der Vagabundage, vielmehr eine stete Ausbreitung der auf Verwahrlosung zurückzuführenden Zustände, wie Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei u. s. w. Statt dem Arbeitswilligen im jugendlichen Alter und beim Eintritte in das selbständige Erwerbsleben hilfreich zur Seite zu stehen, ließ man denselben ruhig der Verwahrlosung anheim fallen und wartete so lange, bis er dem Verbrechertume in die

Arme gefallen war. In den für Jugendliche errichteten Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten traf der Notionierte mit alten, arbeitsscheuen Vaganten zusammen. Von einer Ausgestaltung dieser Abteilungen zu Besserungsanstalten war unter der Herrschaft dieses Gesetzes keine Rede.

Infolgedessen begrüßte der Landtag in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1884 die Bestrebungen des Reichsrates auf Abänderung des Landstreichergesetzes freudig und beschloß in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 108, abzuändern sind, sich mit dem Entwurfe des Subkomitees des Strafgesetz-Ausschusses



Zöglinge bei der Feldarbeit.

des Abgeordnetenhauses, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und die Vagabundage, einverstanden zu erklären.

Die auf diesen Beratungen des Abgeordnetenhauses fußenden Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, legten das Schwergewicht in eine einheitliche Organisierung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Erst jetzt konnte daran gedacht werden, eigentliche Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder zu gründen und dieselben ihrem Zwecke entsprechend zu Erziehungsanstalten auszugestalten.

Infolgedessen faßte der Landtag am 28. Dezember 1885 den Beschluß, die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für 600 Zwänglinge in Korneuburg, ferner die Errichtung einer Besserungsanstalt in Korneuburg für 200 Korrigenden und die Errichtung von zwei Besserungsanstalten für je 200 Knaben und 200 Mädchen zu genehmigen.

Die Notwendigkeit der Errichtung dieser Anstalten geht aus dem bezüglichen Berichte des Landesausschusses an den Landtag hervor, in welchem angeführt wird, daß jährlich 6000 männliche und 1086 weibliche Individuen wegen Übertretung des Vagabundengesetzes vom 10. Mai 1873 bestraft wurden, weiters daß die Zahl der verwahrlosten Kinder mit 3016, davon 2103 Knaben und 913 Mädchen eine Höhe erreicht hat, die umso erschrecklicher ist, als sich unter dieser Zahl 595 strafgerichtlich verurteilte Kinder befinden.

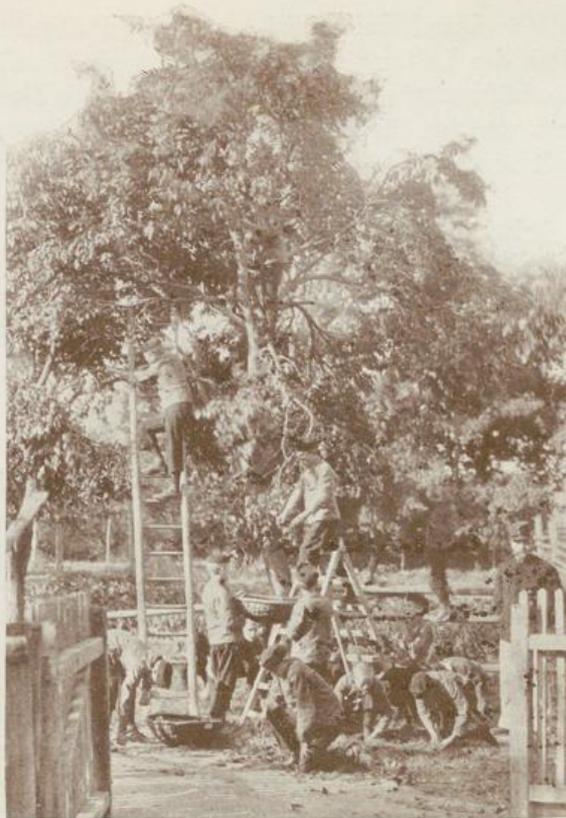
In den Gesetzen vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, hat der Staat die Sorge für die Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, sowie die Kosten der Erhaltung derselben den Ländern aufgebürdet. Die einzige Unterstützung, die seitens des Staates den Ländern bei Errichtung derartiger Anstalten gewährt wird, besteht in der Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Baues.

Das Land Niederösterreich hat die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, sowie die Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen in Eggenburg mit bedeutenden Kosten ins Leben gerufen. Die Baukosten der Korneuburger Anstalt stellen sich auf 1,252.268 K,

die Herstellungskosten der Eggenburger Anstalt betragen 521.432 K. Die Korneuburger Anstalt wurde am 27. Juni 1887, die Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen im Aufnahmealter von 6—14 Jahren in Eggenburg am 4. Februar 1888 eröffnet. Aus Ersparungsrücksichten ist vom Landtage im Jahre 1887 die Besserungsanstalt Korneuburg mit der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg vereinigt worden, was sich, wie später dargestellt werden wird, als unzweckmäßig erwiesen hat.

Behufs Unterbringung der weiblichen Zwänglinge und der Korrigendinnen im Aufnahmealter von 14—18 Jahren schloß der Landesausschuß mit den Schwestern vom guten Hirten in Wiener-Neudorf im Jahre 1887 einen Vertrag ab, welchem zufolge sich die bezeichnete Kongregation verpflichtete, die Überwachung und Erziehung und den Unterricht der ihnen anvertrauten Detenierten gegen ein bestimmtes, pro Kopf und Tag bemessenes jährliches Pauschale zu übernehmen.

Infolge Raummangels wurde im Jahre 1888 die Besserungsanstalt von Wiener-Neudorf in das den Schwestern vom guten Hirten gehörige Haus in Wien, V., Siebenbrunnengasse, verlegt.



Zöglinge bei der Obsternte.

Durch behördlich genehmigte Statuten sind die Aufnahmebestimmungen, die Grundsätze der Leitung und Verwaltung, der Erziehung und des Unterrichtes, der Verpflegung und Beschäftigung der Angehaltenen und die Normen über das Anstaltspersonal festgesetzt. Außerdem wurden für alle Anstalten Hausordnungen erlassen, welche das innere Leben in der Anstalt regeln.

Die Angehaltenen werden in den Anstalten mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten beschäftigt. Sind dieselben soweit ausgebildet und gebessert, daß mit Grund anzunehmen ist, daß sie sich außer der Anstalt in einem selbständigen Gewerbe bewähren und ihre nicht mehr schwerwiegenden Fehler ablegen werden, so erfolgt die bedingte Entlassung der Detenierten und ihre Unterbringung in einem entsprechenden Dienst- oder Lehrplatze. Die definitive Entlassung aus dem Anstaltsverbande wird erst dann vorgenommen, wenn sich die Betreffenden in dem für sie bestimmten Dienst- oder Lehrplatze durch eine entsprechende Zeit anstandslos aufgeführt haben. Die vom Landesaussschusse eingeführte Institution der bedingten Entlassung hat sich bis heute vorzüglich bewährt und in allen Ländern Nachahmung gefunden.

Der Landesaussschuß hat sich zu dieser Maßnahme in der Erwägung veranlaßt, daß die Anhaltung in der Anstalt allein noch keine sichere Gewähr für die Besserung gibt. Es muß erst beobachtet werden, ob die Einwirkung der Erzieher auf den Zögling eine derartig nachhaltige gewesen ist, daß derselbe in der Freiheit nicht mehr in seine alten Fehler zurückfällt. Dies zu konstatieren ist aber nur dann möglich, wenn der Detenierte seitens der Anstaltsleitung selbst untergebracht und während seines Aufenthaltes außer der Anstalt konstant überwacht wird. Die sofortige definitive Entlassung aus der Anstalt hat noch den Nachteil, daß der Abstand zwischen dem geregelten Leben in der Anstalt und dem mehr ungebundenen Leben in der Freiheit ein zu großer ist. Es ist daher notwendig, zwischen diesen beiden Phasen eine Mittelstufe zu schaffen, welche eben darin besteht, daß der Angehaltene nicht sofort frei entlassen, sondern einstweilen beurlaubt wird.

Der stetig zunehmende Stand der Angehaltenen und die damit notwendig verbundene Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten nötigten den Landesausschuß, schon einige Jahre nach der Errichtung der Anstalten eine Erweiterung derselben und eine Vermehrung des Aufsichtspersonales vorzunehmen. Im Jahre 1891 wurde zur Beschäftigung der Zwänglinge in der Korneuburger Anstalt eine Dampfwäscherei gebaut und im Jahre 1893 erfolgte die Erweiterung des bereits bestehenden Gaswerkes. Zur Beschäftigung der Detenierten mit landwirtschaftlichen Arbeiten wurde in Korneuburg die Landes-Rebanlage angelegt. Im Jahre 1900 wurde, da der Belagraum in der Besserungsanstalt Eggenburg nicht mehr ausreichte, ein eigener Mädchentrakt gebaut, bei dessen baulicher Anlage bereits den modernen Prinzipien Rechnung getragen werden konnte.

Mit dem Beschlusse des hohen Landtages vom 8. November 1904 wurde der Ankauf des Ziegelwerkes in Stetten, auf welchem die Zwänglinge der Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg ausreichende und lohnende Beschäftigung finden, genehmigt.

Ferner sah sich der Landesausschuß genötigt, eine Vermehrung des Aufsichtspersonales der Anstalten und eine Erhöhung des Beamtenstandes in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg eintreten zu lassen. Da die Zahl der in Eggenburg zu unterrichtenden Zöglinge bedeutend zugenommen hatte, hat der Landtag mit Beschluß vom 13. Februar 1895



Schlafsaal in der alten Anstalt.

angeordnet, daß in dem Falle, wenn die Schülerzahl in einer Klasse der Schule in der Besserungsanstalt Eggenburg 50 übersteigt, nach dem Ermessen des Landesausschusses mit der Errichtung einer neuen Klasse und der Ernennung eines Unterlehrers vorzugehen ist. Mit dem bezeichneten Landtagsbeschlusse wurden die Gehaltsverhältnisse der Lehrer durch Einführung von Dienstalterszulagen verbessert.

Derzeit sind in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg 1 Direktor, 6 Beamte, 1 Hausarzt, 1 Seelsorger, 1 Lehrer, 1 Gasmeister, 1 Gasmeistergehilfe, 2 Heizer, 3 Oberaufseher und 112 Aufseher, in der Besserungsanstalt für Knaben in Eggenburg 1 Hausvater, 8 Lehrer, 1 Verwalter, 3 Beamte, 1 Hausarzt, 1 Seelsorger, 1 Oberaufseher, 36 Aufseher und 1 Gärtner tätig. Der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Zöglinge in der Besserungsanstalt Eggenburg ist den Schulschwestern aus Judenau anvertraut, welche ihren Obliegenheiten als Lehrerinnen und Erzieherinnen mit bestem Erfolge nachkommen.

Der Dienst in den Anstalten stellt an das Personal naturgemäß große Anforderungen. Der Landtag hat infolgedessen mit den Beschlüssen vom 10. Mai 1899, 17. Juli 1901, 28. Oktober 1903 und 27. Dezember 1906 den Beamten, Lehrern und Aufsehern der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg sowie der Besserungsanstalt Eggenburg die 30 jährige Dienstzeit eingeräumt. Die Gehalts- und Avancementsverhältnisse der Aufseher der beiden Anstalten, welche bezüglich der Aufseher in Korneuburg bereits im Jahre 1899 mit dem Landtagsbeschlusse vom 12. Mai eine bedeutende Aufbesserung erfahren hatten, wurden mit dem Landtagsbeschlusse vom 16. November 1904 durch Erhöhung der Stammgehälter und Einführung von Dienstalterszulagen in munifizenter Weise reguliert. Den Lehrern der Besserungsanstalt Eggenburg wurden als Entgelt für die Versehung des Inspektionsdienstes, dessen Einführung mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige intensivere Überwachung der Zöglinge erforderlich erschien, jährliche Inspektionszulagen gewährt; die Dienstbezüge der Lehrpersonen an der Besserungsanstalt Eggenburg, sowie die Versorgungsgenüsse für ihre Hinterbliebenen



Mädchen bei der Gartenarbeit im Schlosse.

wurden durch den Landtagsbeschluß vom 5. Juni 1907 neu geregelt. Auf diese Weise ist eine bedeutende Besserung der materiellen Lage der Lehrer eingetreten.

Ebenso unablässig wie für das Wohl der Angestellten ist der Landesausschuß auch um die Wohlfahrt der Detenierten bemüht. Es wurde eine zweckentsprechende Änderung der Kost vorgenommen und, um dies zu ermöglichen, die eigene Schlachtung eingeführt. Ferner erfolgte eine entsprechende Ausgestaltung der Speisesäle, sowie die notwendige Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Anstalten.

Der Landesausschuß ist bestrebt, das Fürsorgewesen entsprechend zu reformieren, namentlich eine Absonderung der Pfleglingsgruppen nach Alter und sittlicher Qualifikation vorzunehmen.

Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bereiteten namentlich die räumlichen Verhältnisse der Besserungsanstalt Korneuburg. Wie schon eingangs erwähnt, wurde seinerzeit im Jahre 1887 bei der Gründung der Anstalt die Besserungsanstalt Korneuburg aus Ersparungsrücksichten der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg angegliedert. Dadurch leidet das Renomme der Besserungsanstalt Korneuburg, weil das Publikum zwischen Zwänglingen und Korrigenden keinen Unterschied zu machen versteht und die Anstalt in Korneuburg kurzweg als Zwangsarbeitsanstalt bezeichnet. Auch ist das Kasernenwesen, welches in der Besserungsanstalt Korneuburg von alters her eingeführt ist und sich infolge der baulichen Anlage nicht beseitigen läßt, nicht geeignet, eine entsprechende Individualisierung der Zöglinge möglich zu machen.

Diese Tatsachen brachten es dazu, daß sich die derzeitige Landesvertretung schon seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit mit dem Gedanken der Beseitigung der Übelstände durch den Neubau einer Anstalt trug. Die Frage des Neubaus einer Anstalt wurde mit dem Momente akut, als im Jahre 1902 die Kongregation der Schwestern vom guten Hirten die Aufhebung des mit dem Landesausschusse seinerzeit wegen Unterbringung der Korrigendinnen in der Siebenbrunnengasse geschlossenen Vertrages bewirkte. Der Landesausschuß war infolgedessen genötigt,

für eine anderweitige Unterbringung der Korrigendinnen aus der Siebenbrunnengasse Sorge zu tragen. Da in den bestehenden Anstalten hiefür kein Platz war, mußte der Ankauf eines neuen Objektes ins Auge gefaßt werden.

Eine günstige Lösung der Platzfrage ergab sich dadurch, daß die Erben nach dem am 12. August 1904 in Eggenburg verstorbenen Gutsbesitzer Johann Resch zufolge Erklärung vom 23. November 1904 dem Landesausschusse das landtäfliche Gut Eggenburg (Schloß Eggenburg samt 174 Joch Grundstücken und fundus instructus) zum Kaufe anboten. Der Landesausschuß hat das landtäfliche Gut Eggenburg um den Kaufpreis von K 200.000.— mit Genehmigung des hohen Landtages erworben. Dadurch, daß die zum landtäflichen Gute Eggenburg gehörigen Grundstücke an den Besitz der Eggenburger Anstalt anstoßen, ergab sich die Möglichkeit, gegenüber der bestehenden Anstalt und mit derselben durch eine Zufahrtsstraße verbunden, Pavillons zur Unterbringung der Korrigenden der Besserungsanstalt Korneuburg, welche schon seit geraumer Zeit



Zöglinge beim Ausrücken zur Arbeit.

überfüllt war, zu errichten, wodurch die Notwendigkeit der Erbauung einer neuen Besserungsanstalt für Knaben entfiel. Die Korrigendinnen aus der Siebenbrunnengasse konnten im Schlosse Eggenburg bequartiert werden.

Der Landtag hat die Ausführung der Erweiterungsbauten der Besserungsanstalt Eggenburg mit Beschluß vom 26. Mai 1905 genehmigt. Bereits anfangs 1905 wurde mit den Adaptierungsarbeiten im Schlosse Eggenburg begonnen und sind dieselben im August 1905 vollendet worden. Der Neubau der Pavillons auf dem vis-à-vis der bestehenden Anstalt gelegenen Krappmühlfelde wurde noch im Jahre 1906 in Angriff genommen.

Am 26. März 1906 fand die feierliche Einweihung des zur Unterbringung von Korrigendinnen im Aufnahmsalter von 14—18 Jahren dienenden Schlosses Eggenburg durch den Stadtpfarrer von Eggenburg, Dechant Karl Kohlgruber, in Anwesenheit Sr. Exzellenz des Statthalters Grafen Kielmansegg, des Landmarschalls Prälaten Schmolck, des Statthaltereirates Grafen zur Lippe, der Landesausschüsse Dr. Geßmann, Biellohlawek und Mayer, der Generaloberin der Schulschwestern von Judenau, des Bezirkshauptmannes Fuchs, des Bürgermeisters und Vize-Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eggenburg, des Oberbaurates Berger, des Landesrates Dr. Hueber und des Landesingenieurs Trampler statt.

Das Schloß befindet sich in unmittelbarer Nähe der altherwürdigen St. Stephanskirche und ist mit dieser durch einen Gang verbunden. Von den Stadtmauern mit dem Kanzlerturm umgeben, bildet das Schloß einen prächtigen Anblick. Der schloßartige Charakter des Gebäudes wurde auch bei der Adaptierung vollständig erhalten, so daß dasselbe auf den Beschauer keineswegs den Eindruck einer Besserungsanstalt, sondern eines herrschaftlichen Besitzes macht. Auch die Innenräume der Anstalt, welche mit geringen Kosten für Zwecke der Besserungsanstalt hergerichtet wurden, tragen ein freundliches Gepräge und entsprechen vollkommen den Anforderungen, welche an eine Besserungsanstalt gestellt werden.



Außenansicht des Schlosses.

Um einem oft und vielseitig geäußerten Wunsche der Bevölkerung Rechnung zu tragen, hat sich der Landesausschuß bestimmt gefunden, einen eigenen Zahlpavillon zu errichten und hiezu mit Bewilligung des Landtages das der Stadtgemeinde Eggenburg gehörige Spital, welches gegenüber der bestehenden Anstalt gelegen ist, für die Unterbringung von Zahlzöglingen übernommen.

Die Neubauten der Anstalt, die aus fünf Pavillons bestehen und sich stattlich auf dem sechs Joch großen Krappmühlfelde erheben, entsprechen allen modernen Grundsätzen. Aber gerade deshalb waren sie insbesondere in der letzten Zeit von Seite der Landbevölkerung Kritiken ausgesetzt. Wer mit Unbefangenheit die neue Anstalt nicht nur von außen, sondern auch von innen betrachtet, wird zugeben, daß die einzelnen Gebäude zweckmäßig, sehr solid und ohne Luxus gebaut sind. Den Kritikern sei an dieser Stelle gesagt, daß die neue Anstalt hauptsächlich der Landwirtschaft in den beiden Vierteln ober und unter dem Manhartsberge von großem Nutzen sein wird. Ihr werden durch sie tüchtige Arbeitskräfte zugeführt werden, wodurch die Dienstbotennot einigermaßen gemildert wird.

Die neue Erziehungsanstalt für Knaben erscheint nunmehr durch den mittlerweile erfolgten Neubau der Pavillons auf dem Krappmühlfelde vollendet und steht nach dem Urteile der Fachleute in Bezug auf bauliche Anlagen und Zweckmäßigkeit der Organisation und Einrichtung unter den europäischen Anstalten an erster Stelle; dieselbe kann mit Fug und Recht als eine Musteranstalt bezeichnet werden und legt für die fachliche und zielbewußte Tätigkeit des Landesausschusses auf dem Gebiete des Fürsorgewesens ein glänzendes Zeugnis ab.

